

# Hausordnung

## Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten

Fassung	In-Kraft-Treten
2. Fassung	01.01.2020

### Inhalt

1.	Geltungsbereich und Regelungsumfang .....	2
2.	Öffnungszeiten; Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten .....	2
3.	Schlüssel und Campus Card .....	3
4.	Sicherheit und Ordnung.....	4
5.	Sauberkeit, Abfallentsorgung, Reinigung und Energieeinsparung.....	5
6.	Regelungen für die Benützung von Räumlichkeiten; Veranstaltungen .....	6
7.	Benützung von technischen Einrichtungen und Gegenständen.....	9
8.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an Fremdfirmen.....	11
9.	Parkplatzordnung und Parkplatzbenützung.....	11
10.	Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung.....	12
11.	Nichtraucherschutz.....	15
12.	Energiespartipps .....	15
13.	Schlussbestimmungen; Gültigkeit der Hausordnung .....	15

## 1. Geltungsbereich und Regelungsumfang

### § 1. (1) Diese Hausordnung trifft Regelungen

1. für die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen, die von der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemietet sind oder die in deren Eigentum stehen und
2. für die Benützung und den Betrieb der im Eigentum der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* stehenden oder zur Benutzung überlassenen Geräte und Sachmittel durch Organe, Beschäftigte und Studierende der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* sowie durch externe Personen.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Beschäftigten, Studierenden und externen Personen, welche diese Grundstücke, Gebäude, Räume, Geräte und Sachmittel benützen, zu beachten. Die Hausordnung soll allen Beschäftigten, Studierenden und externen Personen am Standort insbesondere Hilfe bei der Benützung der Räume und Einrichtungen bieten und die für das Zusammenleben innerhalb großer Gebäude erforderliche Ordnung und damit Sicherheit gewährleisten.

(3) Jegliche im Eigentum der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* stehenden oder dieser zur Nutzung überlassenen Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte und Sachgüter sind unter größtmöglicher Schonung der Substanz und sparsamster Verwendung von Energie zu nutzen.

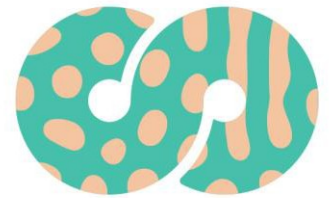
(4) Die Grundlage für diese Hausordnung bildet das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der geltenden Fassung.

## 2. Öffnungszeiten; Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten

§ 2. (1) Soweit keine abweichenden Regelungen, insbesondere für die unterrichts- und lehrveranstaltungsfreie Zeit, bestehen, sind die Gebäude der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* wie folgt geöffnet:

1. Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten:

Montag bis Freitag	7.00 h bis 19.00 h
Samstag	7.30 h bis 14.00 h



2. Herzogenburger Straße 68, 3100 St. Pölten:

Montag bis Freitag	7.00 h bis 19.00 h
Samstag	7.30 h bis 14.00 h

3. Herzogenburger Straße 69, 3100 St. Pölten:

Montag bis Freitag	7.00 h bis 19.00 h
Samstag	7.00 h bis 14.00 h

(2) Abweichende Regelungen betreffend die Öffnungszeiten, insbesondere für die Ferienzeit, werden vom Campus und Study Center (CSC) via Teamwork (MA HB), per E-Mail (Studierende und LektorInnen), CIS, eCampus bekanntgegeben.

(3) Der Zutritt zum Gebäude in der Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten ist während der Öffnungszeiten über den Haupteingang möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt ebenfalls über den Haupteingang, jedoch nur mit Campus Card und der entsprechenden Zutrittsberechtigung möglich, da das Gebäude mittels eines automatisationsunterstützten Schließ- bzw. Zutrittskontrollsystems versperrt ist.

(4) Die Räumlichkeiten in der Herzogenburger Straße 69, 3100 St. Pölten sind außerhalb der oben angeführten Öffnungszeiten mit den an die berechtigten Beschäftigten und Studierenden der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ausgegebenen Campus Cards zugänglich.

### **3. Schlüssel und Campus Card**

**§ 3.** (1) Büroschlüssel und Zutrittsberechtigungskarte (Campus Card) werden im Campus und Study Center (CSC) ausgegeben. Ausgefolgte Schlüssel und Campus Cards sind unter Beachtung der im Rahmen der Ausgabe zur Kenntnis zu nehmenden Nutzungsrichtlinien zu benutzen. Der Erhalt als auch die Rückgabe des Schlüssels bzw. der Campus-Card sind im CSC auf einem Formblatt vermerken zu lassen und durch eigenhändige Unterschrift der/des Beschäftigten bzw. Studierenden zu bestätigen.

(2) Die Campus Card dient als Nachweis der Universitätszugehörigkeit. Der/Die MitarbeiterIn bzw. Studierende hat den Ausweis stets bei sich zu tragen und auch auf Verlangen des Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

#### **4. Sicherheit und Ordnung**

**§ 4.** (1) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* nicht gestattet.

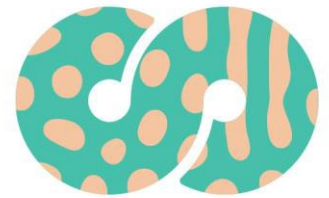
(2) Übermäßiger Alkohol- sowie jeglicher Suchtgiftmissbrauch ist in den Räumlichkeiten der Bertha von Suttner Privatuniversität zu unterlassen. Bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung durch berauschte Personen obliegt es insbesondere der Einschätzung und dem Ermessen der Beschäftigten des Krisenmanagements (cmt@fhstp.ac.at) und außerhalb der Regelöffnungszeiten dem Sicherheitsdienst allfällig erforderliche Einsatzkräfte wie Polizei, Rettung oder Feuerwehr im Notfall zu alarmieren.

(3) Funde und Verluste sind umgehend dem Campus und Study Center (CSC) zu melden. Wertvolle und portable Geräte sowie Wertzeichen (z. B. Briefmarken, Gutscheine etc.) sind zusätzlich in Schränken bzw. Schreibtischen, gegebenenfalls versperrt bzw. mit geeigneten Mitteln gegen Entwendung gesichert aufzubewahren.

(4) Betteln in aufdringlicher, aggressiver und/oder gewerbsmäßiger Weise und/oder als Beteiligte/r an einer organisierten Gruppe iSd Nö Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000 in der geltenden Fassung ist untersagt. Der private Handel mit Waren aller Art sowie Sammlungen iSd NÖ Sammlungsgesetzes, LGBl. 4650 in der geltenden Fassung sind vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* nicht gestattet.

(5) Brandschutz: Im Brandfall ist gemäß den Angaben der Brandschutzordnung (Anlage 1) vorzugehen bzw. die Feuerwehr (Notruf 122) zu verständigen. Bei Ertönen des Betriebsalarms (siehe Notfall- und Krisenordnung, Anlage 2) sind die Räumlichkeiten auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen. Nähere Anweisungen sind der Brandschutzordnung sowie der Notfall- und Krisenordnung zu entnehmen.

(6) Die Notausgänge sind mit einer Parkverriegelung versehen und durch Plomben gegen unbeaufsichtigtes Öffnen gesichert.



(7) Sämtliche Störungen an technischen Anlagen und Büroeinrichtungen sind während der Büroarbeitszeit der Abteilung IT & Infrastruktur (IT&I) per E-Mail an [facility@fhstp.ac.at](mailto:facility@fhstp.ac.at) und außerhalb XY zu melden. In dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug ist XY unter folgender Telefonnummer XY zu verständigen.

(8) Der unbeaufsichtigte Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren ist in den Räumlichkeiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* nicht gestattet.

(9) Die Fortbewegung mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Scootern etc. ist in den Räumlichkeiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* untersagt.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführer- und Partnerhunden nicht gestattet.

(11) Hausruhe: Jede über das Ausmaß des normalen Studienbetriebes hinausgehende Lärmentwicklung ist zu vermeiden. Ist eine – auch nur kurzfristige – überdurchschnittliche Lärmentwicklung zu erwarten, ist hiervon die Siemens-Objektleitung zu verständigen.

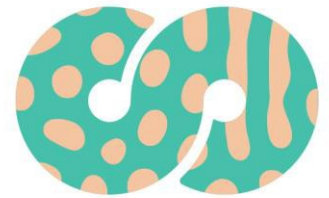
(12) Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, wie insbesondere z. B. Waffen, Messer etc., in die Räumlichkeiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ist verboten.

## **5. Sauberkeit, Abfallentsorgung, Reinigung und Energieeinsparung**

**§ 5.** (1) Jede/r Beschäftigte und Studierende ist für die Sauberkeit und Ordnung in den Büro-, Arbeits- und Vortragsräumen mitverantwortlich.

(2) Speisen: Das Mitnehmen von Speisen aller Art in die Hörsäle, Schulungsräume, Seminarräume und Labors ist zu unterlassen.

(3) Abfallentsorgung: Die grauen Behälter sind ausschließlich für Papierabfälle und die schwarzen Behälter für den Restmüll bestimmt. Glas-, Kunststoff-, Styropor- und Metallabfälle dürfen nur in die auf den Gängen aufgestellten Behälter eingeworfen werden. Die Entsorgung von Elektronikschrott (z. B. PC etc.), Batterien (keine Autobatterien!), sonstigem gefährlichem Abfall sowie Sperrmüll erfolgt gesammelt und bedarf der Absprache mit der Siemens-Objektleitung.



(4) Die Reinigung der Büro- und Betriebsräume erfolgt täglich zwischen 6.30 und 9.30 Uhr. Zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten sollten tunlichst alle Schreibtische und Beistellmöbel sowie Tische und Ablageflächen in den Hörsälen, Computerräumen, Seminarräumen, Labors etc. in abgeräumtem Zustand hinterlassen werden.

(5) Alle Beschäftigten und Studierenden sind angehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Energie zu setzen. Insbesondere ist beim Verlassen von Räumlichkeiten darauf zu achten, dass

1. die Fenster geschlossen und
2. sämtliche elektrischen Geräte sowie Lichtquellen abgeschaltet sind.

(6) Zu beachten sind überdies jene in der Anlage 3 zu dieser Hausordnung gelisteten Energiespartipps.

## **6. Regelungen für die Benützung von Räumlichkeiten; Veranstaltungen**

**§ 6.** (1) Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten sind vorrangig für Zwecke der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Lehre, Forschung und Verwaltung zu benützen. Die Benützung hat im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, Bauordnung, behördlichen Auflagen, Brandschutzvorschriften etc.) zu erfolgen. Räume dürfen nur bis zur behördlich bzw. intern festgesetzten Personenzahl belegt werden.

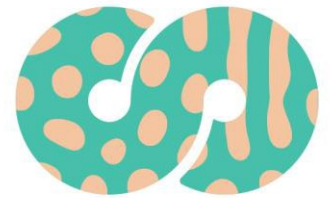
(2) Jegliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nur mit Genehmigung der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erlaubt. Die Genehmigung ist in der Marketing-Abteilung zu beantragen.

(3) Bei Führungen achtet die verantwortliche Person darauf, dass nur jene Einrichtungen fotografiert werden, für die eine Fotografier-Erlaubnis erteilt wurde.

(4) Veranstaltungen

### 1. Akademische Feiern

- a. Akademische Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* abgehalten werden. Die Genehmigung der akademischen Feier ist rechtzeitig bei der Marketing-Abteilung der *Bertha von Suttner Privatuniversität*



*GmbH* zu beantragen.

- b. Der Zugang zu akademischen Feiern ist grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität* kann jedoch bei Bedarf eine Beschränkung der Teilnahme auf die geladenen Gäste und/oder auf Beschäftigte und/oder Studierende der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* verfügen. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, muss im Einzelfall eine Beschränkung verfügt werden.
  - c. Das Fotografieren und Filmen während der Feierlichkeiten ist grundsätzlich zulässig, kann jedoch von der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* untersagt werden, wenn damit eine Störung des Ablaufs der Veranstaltung verbunden ist. Für gewerbliche Zwecke ist das Filmen und Fotografieren nur gestattet, wenn ein entsprechender Auftrag oder eine diesbezügliche Genehmigung seitens der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erteilt wurde.
  - d. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Feier haben die Anweisungen des Personals oder des von der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* beauftragten Ordnerdienstes zu befolgen. Bei beharrlicher und/oder grober Missachtung der Anweisungen des Personals oder des beauftragten Ordnerdienstes/Sicherheitsdienstes kann der/die jeweilige Teilnehmer/in vom genannten Personal des Raumes/Gebäudes verwiesen werden. Weigert sich die Person bzw. deutet etwas auf eine gefährliche Situation hin, kann die Polizei gerufen werden, die die jeweilige Person wegweisen soll (Verletzung des Hausrechts, also Besitzstörung).
  - e. Für Akademische Feiern der Universitätslehrgänge gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
2. Miete von Räumlichkeiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* durch externe Personen für Veranstaltungen

Die Genehmigung der Veranstaltung ist rechtzeitig bei der Marketing-Abteilung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu beantragen. Nähere Regelungen hinsichtlich Veranstaltungen externer Personen treffen die



Veranstaltungsbedingungen der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten, welche in der Abteilung Marketing der Bertha von Suttner Privatuniversität aufliegen und einsehbar sind.

3. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den/die Veranstalter/in

Der Veranstalterin oder dem Veranstalter obliegt

- a. die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, des NÖ Veranstaltungsgesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes etc. jeweils in der geltenden Fassung, und der Brandschutzordnung (Anlage 1) sowie
- b. die Einholung allfällig notwendiger behördlicher Bewilligungen.

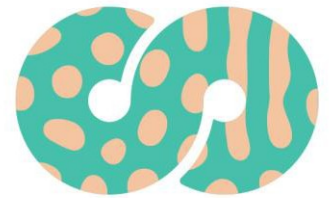
Öffentliche, d. h. allgemein zugängliche Veranstaltungen, welche in den Anwendungsbereich des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070 in der geltenden Fassung fallen, sind vom Veranstalter oder von der Veranstalterin bei der zuständigen Behörde schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte (insb. Sicherheits-, Brandschutz- und rettungstechnisches Konzept) grundsätzlich spätestens vier bzw. acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

4. Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen

Hinsichtlich der beabsichtigten Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen ist Rücksprache mit der Marketing-Abteilung zu halten.

(5) Verlautbarungen, Veröffentlichungen und Plakate an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* bedürfen der Genehmigung durch deren Geschäftsführung. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen nur an in jedem Stockwerk im Bereich der Halle eigens montierten Anschlagtafeln angebracht werden. Der Inhalt darf nicht zu verbotenen oder strafbarem Verhalten aufrufen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Nicht durch die Geschäftsführung genehmigte oder an nicht dafür vorgesehenen Flächen angebrachte Verlautbarungen, Veröffentlichungen und Plakate werden kostenpflichtig entfernt. Für allfällige Schäden wird nach den Bestimmungen des Allgemeinen





Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der geltenden Fassung gehaftet.

(6) Jede/r Beschäftigte erhält bei Bedarf zur Aufbewahrung ihrer/seiner persönlichen Gebrauchsgegenstände ein versperrbares Schließfach. Dazu können auch absperrbare Schreibtische herangezogen werden. Zur Aufbewahrung der Überkleider stehen offene Garderoben in Garderobenräumen oder Kleiderständer in den Büroräumen zur Verfügung.

(7) Mutter – Kind – Raum: Im Hauptgebäude: Der Raum ist verschlossen, der Schlüssel kann im CSC und der Bibliothek während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeliehen werden.

(8) Sowohl in der Bibliothek als auch in der Mensa steht ein Flaschen- und Kostwärmer zum Ausleihen zur Verfügung. Der Raum kann auch von Vätern, Verwandten und jenen Personen, welche die Kinder betreuen und beaufsichtigen, genutzt werden

## **7. Benützung von technischen Einrichtungen und Gegenständen**

§ 7. (1) Die Benützung oder Entlehnung aller einer Abteilung zugeordneten Geräte und Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre, Forschung und Verwaltung steht primär dem dieser Abteilung zugeordneten Personal zu. Eine Benützung oder Entlehnung dieser Geräte und Hilfsmittel kann auf Antrag von dem/der Leiter/in der Abteilung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* auch hochschulfremden Personen unter Umständen gegen entsprechendes Entgelt und/oder Hinterlegung einer Kautions gestattet werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Benützung/Entlehnung durch hochschulfremde Personen ist zu dokumentieren. Allfällige Bedingungen und Richtlinien einzelner Abteilungen hinsichtlich der Entlehnung von Sachmitteln und der Miete von Räumlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Aufstellen und Betreiben von privaten Elektrogeräten wie Heizkühler, Kühlschränken etc., in den Arbeitsräumen ist vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu unterlassen.

(3) Nicht mehr benötigte Einrichtungsgegenstände (Möbel, EDV-Geräte u. ä.) sind, sofern sie inventarisiert sind, von der abgebenden Stelle in Absprache mit der Abteilung IT und I der

*Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* aus dem Bestand auszuscheiden.

(4) Aufzüge: Blockierungen durch Drücken des Halt-Knopfes und Unterhaltungen zwischen Kabinentüren sind zur Vermeidung von Störungen des Gesamtbetriebes zu unterlassen. Bei Stillstand der Kabinen durch Stromausfall oder bei Störungen ist die Alarmtaste zu drücken und Ruhe zu bewahren. Der Alarm löst unmittelbar bei der ständig besetzten Stelle, dem technischen Betriebsdienst und der Aufzugsfirma einen Notruf aus, der die rasche und gefahrlose Befreiung veranlassen wird.

(5) Die Hörsäle und teilweise die Seminarräume im Gebäude sind klimatisiert. Um eine ordnungsgemäße Funktion der Klimaanlage zu gewährleisten, dürfen Fenster in klimatisierten Räumen und Stiegenhaustüren nicht geöffnet werden.

(6) Die Außenjalousien des Gebäudes in der Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten sind Bestandteil eines Energiesparkonzeptes. Während der Sommermonate werden die Außenjalousien zentral gesteuert. Bei Sonneneinstrahlung sind die Innenjalousien rechtzeitig herunterzulassen.

(7) Schaltzeiten Beleuchtung:

1. Beleuchtung innen: Gänge und Aufenthaltsbereiche werden über die Bewegungs- und Präsenzmelder geschaltet, die Leuchtdauer beträgt 10 Minuten.

2. Beleuchtung außen:

Die Freigabe erfolgt primär über einen Dämmerungsschalter, sekundär über eine Zeitschaltuhr Lichthof (HS2, HS3, Audimax):

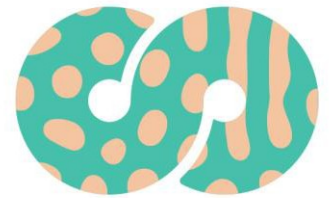
Mo.–Fr.: 6.30 bis 8.00 Uhr und 16.30 bis 22.00 Uhr Außenlichtstrahler:

Mo.–Fr.: 6.30 bis 8.00 Uhr und 16.30 bis 22.00 Uhr Außenlicht Bänder:

Parkplatz-Beleuchtung: Zurzeit demontiert (durch Baufirma)

3. Notlicht- und Fluchtwegsbeleuchtung: Bereitschaftsschaltung, welche sich bei Stromausfall aktiviert.

(8) Mikrowelle: Den Studierenden der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* wird in der Lounge des Gebäudes in der Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten eine Mikrowelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Benützung der Mikrowelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für jegliche negativen gesundheitlichen Folgeerscheinungen sowie sonstige Schäden infolge der Benützung übernimmt die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*



keine Haftung. Bei jeder Benützung der Mikrowelle sind die dafür vorgesehene Bedienungsanleitung sowie die darin enthaltenen Sicherheitshinweise des Herstellers zu beachten. Eine allfällige Haftung des Herstellers oder Importeurs der Mikrowelle, etwa nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes 1988, bleibt hiervon unberührt.

(9) Änderungen an technischen Anlagen: Sämtliche beabsichtigte Änderungen an technischen Anlagen und Büroeinrichtungen bedürfen der Absprache mit der Abteilung IT und I der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*.

## **8. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an Fremdfirmen**

**§ 8.** (1) Zur Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen an Fremdfirmen die Gebäude, Geräte oder Sachmittel betreffend ist ausschließlich die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* befugt.

(2) Im Gebäude anwesende Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen sind über die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen im Gebäude (insb. Brandschutzordnung und Notfall- und Krisenplan) zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Eine Anwesenheit von bei Fremdfirmen beschäftigten Personen ohne Beaufsichtigung ist nicht gestattet.

## **9. Parkplatzordnung und Parkplatzbenützung**

**§ 9.** (1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 sowie des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967, in der jeweils geltenden Fassung finden am gesamten Gelände der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* sinngemäß Anwendung. Die angezeigten Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten. PKW, LKW, Fahrräder, Motorräder, Motorroller und Mopeds sind ausschließlich auf den entsprechend markierten Plätzen abzustellen. Ausnahmen bedürfen eines Antrages beim Campus und Study Center (CSC) sowie der Genehmigung der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*. Bestimmte Parkplätze sind für Besucher/innen und gehbehinderte Beschäftigte reserviert. Der Behindertenparkplatz darf

ausschließlich von Personen mit Behinderungen (und Ausweis) genutzt werden. Ausnahme-Genehmigungen für Personen, die z. B. ein gebrochenes Bein haben, werden im Campus und Study Center (CSC) ausgestellt. Das gilt auch, wenn der Parkplatz aufgrund von Veranstaltungen voll ist.

(2) Das Abstellen nicht verkehrs- oder betriebssicherer Fahrzeuge sowie das Waschen, Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen auf dem Universitätsgelände, insbesondere auf dem Parkplatz der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*, ist verboten.

(3) Die Betätigung der Schrankenanlage des Parkplatzes kann nur mit einer hierzu berechtigenden Karte erfolgen. Besucher/innen können sich über die Gegensprechanlage beim Campus und Study Center (CSC) melden.

(4) Die Benützung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge gegenseitiger Einwirkung oder durch höhere Gewalt am Fahrzeug entstehen, übernimmt die Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten keine Haftung.

(5) Entgegen den voranstehenden Absätzen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 und des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils geltenden Fassung, abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## **10. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung**

**§ 10.** (1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen:

1. Geringfügige Verletzungen der Hausordnung durch

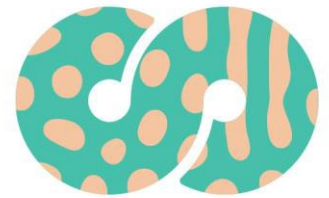
a. Beschäftigte/Studierende der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*:

Beschäftigte und Studierende der *Bertha von Suttner Privatuniversität St.*

*Pölten*, die gegen Bestimmungen dieser Hausordnung in geringfügigem Maße verstoßen, sind von der direkt vorgesetzten Stelle bzw. von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung, subsidiär von der jeweiligen Studiengangsleitung, abzumahnern.

b. Externe Personen:

Geringfügige Verletzungen von Bestimmungen dieser Hausordnung von



externen Personen sind der Siemens-Objektleitung zur Kenntnis zu bringen, die eine allenfalls notwendige Abmahnung auszusprechen hat.

2. Wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen durch

a. Beschäftigte/Studierende der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*:

Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verletzungen der Hausordnung durch Beschäftigte oder Studierende der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ist unverzüglich Meldung an die direkt vorgesetzte Stelle und die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu erstatten. Unter einer schwerwiegenden Verletzung ist insbesondere rechtswidriges Verhalten zu verstehen. Wiederholte und/oder schwerwiegende Verletzungen der Hausordnung können dienstrechtliche Konsequenzen bzw. den Ausschluss vom Studium nach sich ziehen.

b. Externe Personen:

Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verletzungen der Hausordnung durch externe Personen können diese von der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* vorübergehend oder gänzlich von der weiteren Benützung der Einrichtungen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ausgeschlossen werden (siehe Abs. 3).

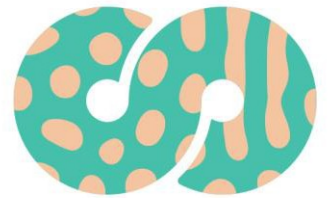
(2) Durch Verletzungen der Hausordnung hervorgerufene Schäden können Schadenersatzpflichten, insbesondere nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der geltenden Fassung, nach sich ziehen.

(3) Hausverbot: Um (weiteren) Besitzstörungen von externen Personen vorzubeugen, kann die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* dem/der Betroffenen untersagen, in Zukunft das gesamte Gelände einschließlich der Außenanmietungen zu betreten (Hausverbot). Diese Bestimmung gilt sinngemäß insbesondere für ehemalige Beschäftigte und Studierende nach der Auflösung eines Dienst- oder Ausbildungsvertragsverhältnisses, wenn zu befürchten ist, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person eine Gefährdung von Beschäftigten und/oder Studierenden der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und/oder externen Personen oder eine nicht wiedergutzumachende Schädigung des Umfeldes und/oder des Ansehens der *Bertha von*

*Suttner Privatuniversität St. Pölten* verbunden ist.

(4) Gefahr im Verzug: Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug (insbesondere bei der Gefahr einer Begehung von Straftaten oder bei einem die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Verhalten), welches sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich macht, sind die Polizeibehörden zu verständigen und um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und das Krisenmanagement ([cmt@fhstp.ac.at](mailto:cmt@fhstp.ac.at), Hochreiter: 0676 847 228 215, Dirlinger: 0676 847 228 208, Kohl: 0676 847 228 202) sind von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen um polizeilichen Schutz an die Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu stellen, welche nach Prüfung des Sachverhaltes die Polizei beizuziehen hat.

(5) Alle mutmaßlich rechtswidrigen und schuldhaften Handlungen im Umfeld der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*, welche den Verdacht erwecken, eine Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 oder strafrechtlicher Nebengesetze in der jeweils geltenden Fassung darzustellen, sind der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu melden, welche nach Prüfung des Sachverhaltes allenfalls Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einbringt.



## 11. Nichtraucherchutz

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Haus außer in den besonders gekennzeichneten Räumlichkeiten, das Rauchen nicht gestattet ist.



We would like to point out that smoking is only permitted in specially designated areas on these premises.

## 12. Energiespartipps

Energiespartipps finden sich in Anlage 3.

## 13. Schlussbestimmungen; Gültigkeit der Hausordnung

§ 11. (1) Änderungen der Hausordnung bedürfen der Schriftlichkeit und obliegen ausschließlich der Geschäftsführung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*.

(2) Diese Hausordnung sowie Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.